



Änderung des Gesetzes über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalschutzgesetz)

Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission
vom 19. März 2008

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorberatende Kommission hat sich am 19. März 2008 in einer halbtägigen Sitzung mit der Vorlage des Regierungsrates zur Änderung des Gesetzes über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalschutzgesetz) befasst.

Wir erstatten Ihnen den folgenden Bericht und Antrag:

I. Eintretensdebatte

Die Motion betreffend Änderung des Denkmalschutzgesetzes wurde von einer anderen kantonsrätlichen Kommission ("Umsetzung der aktualisierten Finanzstrategie 2004-2010: Wachstumsabschwächung des Personalaufwandes und der Beiträge mit Zweckbindung") im Rahmen der ZFA eingereicht. Eines der fünf Anliegen der Motion wurde vom Kantonsrat erheblich erklärt; dieses wird mit der vorliegenden Vorlage umgesetzt. Die Erheblicherklärung kam damals mit nur einer Stimme Differenz zustande; Grund für das knappe Resultat war das Thema der Umnutzung landwirtschaftlicher Bauten. Die Kommission erwog deshalb, eine Motion zu diesem Thema (Änderung des Planungs- und Baugesetzes PBG) einzureichen. In der Zwischenzeit hat sich aber herausgestellt, dass das PBG bereits einer Teilrevision unterzogen wird und dass sich die beabsichtigte Trennung zwischen raumplanungsrechtlichen und denkmalschützerischen Anliegen nicht realisieren lässt, weil schon das Bundesrecht in Art. 24d Abs. 2 RPG diese Verknüpfung zwingend vorsieht.

Die Vorsteherin der Direktion des Innern, Frau Manuela Weichelt-Picard, vertrat das Geschäft aus Sicht des Regierungsrates. Dr. Stefan Hochuli, Leiter des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie, führte die Praxis der Denkmalpflege im Kanton Zug näher aus und beantwortete Fragen zur bestehenden Praxis der Unterschutzstellung von Bauten und zu den möglichen Auswirkungen der vorgeschlagenen Gesetzesrevision.

Die Verschärfung der Unterschutzstellungskriterien bringt materiell keine grosse Änderung gegenüber der heute geltenden Praxis, ausser bei den Baudenkmalern in der Landwirtschaftszone. Hier wird sich die Verschärfung dahingehend auswirken, dass in Zukunft nur noch Bauten unter Schutz gestellt werden, deren Schutzwürdigkeit eindeutig bejaht werden kann; damit dürfte es zu einer Abnahme der vollständigen Zweckänderungen von Landwirtschaftsbauten kommen. Das Amt für Raumplanung kann gemäss Auskunft des Amtsleiters seine bisherige Praxis im Zusammenhang mit Umnutzungen auch mit dieser Verschärfung weiterhin umsetzen. Die Verschärfung der Unterschutzstellungskriterien ist in erster Linie als politisches Signal zu werten, für den Denkmalschutz einzustehen und die bisherige Praxis weiterzuführen, aber nicht jedes beliebige Objekt unter Schutz zu stellen und nicht mit Hilfe des Denkmalschutzes Architekturgeschichte zu betreiben. Den erhöhten Anforderungen für eine Unterschutzstellung soll ganz speziell in denjenigen Fällen Bedeutung zukommen, in denen die Eigentümerschaft und die Standortgemeinde gegen eine Unterschutzstellung sind.

Die Kommission beschloss mit 13 : 2 Stimmen Eintreten auf die Vorlage des Regierungsrates.

II. Detailberatung

Basis der Detailberatung bildeten die Vorlage Nr. 1629.2 - 12599 des Regierungsrates sowie der dazu gehörende Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 22. Januar 2008 (Vorlage Nr. 1629.1 - 12598).

Es ergaben sich die folgenden Diskussionspunkte und Änderungen des Gesetzesentwurfs:

§ 2 Abs. 1

Ein Antrag, die geltende Fassung von § 2 Abs. 1 beizubehalten, wurde mit 3 : 12 Stimmen abgelehnt.

§ 12 Abs. 1

Der Regierungsrat hatte in seinem Bericht und Antrag vom 26. September 2006 zur Motion betreffend Änderung des Denkmalschutzgesetzes (Vorlage Nr. 1310.2 - 12196) das gesetzlich verankerte Vorschlagsrecht bei der Wahl der Mitglieder der Denkmalkommission als zu einseitig verankert bezeichnet und versprochen, das Vorschlagsrecht des Hauseigentümerverbandes Zug und Umgebung (HEV) gesetzlich festzuschreiben. Dieser Teil der Motion wurde damals nicht erheblich erklärt, weshalb der Regierungsrat dieses Anliegen nicht mehr weiter verfolgte. Der Kommission lag der Antrag der CVP vor, den Regierungsrat auf seine Äusserungen zu behaften. Sie prüfte die Frage, ob sie diesen Antrag überhaupt behandeln dürfe. Da der Antrag kein Novum darstellt und in engem Zusammenhang mit der Motion bzw. mit dem Bericht und Antrag des Regierungsrates steht, erschien die Behandlung zulässig. Der Regierungsrat hat das Anliegen der CVP aus Gründen der Gleichbehandlung nicht in die Vorlage aufgenommen. Wenn der HEV im Gesetz aufgezählt wird, steht den anderen Mitgliedern der Denkmalkommission, z.B. dem Bauernverband, das gleiche Recht zu, was das Gesetz schwerfällig machen würde. Eine ausgewogene Zusammensetzung der Denkmalkommission ist dem Regierungsrat ein grosses Anliegen, da diese eine Art "Frühwarnsystem" garantiert.

Die Kommission einigte sich einstimmig auf eine Ergänzung von § 12 Abs. 1 (Einschub zwischen Satz 2 und 3): **"Im Übrigen achtet der Regierungsrat auf eine ausgewogene Interessenvertretung"**.

§ 14 Abs. 1

Die Ergänzung in § 14 Abs. 1 ist sinnvoll, weil das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz in Art. 25 Abs. 2 verlangt, dass die Kantone Fachstellen für den Naturschutz, den Heimatschutz und die Denkmalpflege bezeichnen.

Die Bestimmung wurde im Wortlaut der regierungsrätlichen Vorlage einstimmig beschlossen.

Schlussabstimmung

Die Kommission stimmte der Vorlage Nr. 1629.2 - 12599 des Regierungsrates mit der beschlossenen Änderung von § 12 Abs. 1 mit 13 : 2 Stimmen zu.

Die Kommission stimmte dem Antrag des Regierungsrates, die Motion der Kommission "Umsetzung der aktualisierten Finanzstrategie 2004-2010: Wachstumsabschwächungen des Personalaufwandes und der Beiträge mit Zweckbindung" betreffend Änderung des Denkmalschutzgesetzes (Vorlage Nr. 1310.1 - 11661) als erledigt abzuschreiben, mit 13 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

III. Antrag

Die Kommission beantragt dem Kantonsrat,

1. auf die Vorlage Nr. 1629.2 - 12599 des Regierungsrates einzutreten und ihr mit den Änderungen der Kommission (Vorlage Nr. 1629.3 - 12702) zuzustimmen.
2. die Motion betreffend Änderung des Denkmalschutzgesetzes (Vorlage Nr. 1310.1 - 11661) als erledigt abzuschreiben.

Zug, 19. März 2008

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der vorberatenden Kommission

Der Präsident: Thomas Lötscher

Kommissionsmitglieder:

Lötscher Thomas, Neuheim, Präsident
Abächerli Fredy, Menzingen
Abt Daniel, Baar
Balsiger Rudolf, Zug
Dübendorfer Christen Maja, Baar
Gössi Alois, Baar
Hächler Thiemo, Oberägeri
Landtwing Margrit, Cham
Pfister Martin, Baar
Schmid Heini, Baar
Schmid Moritz, Walchwil
Schriber-Neiger Hanni, Risch
Straub-Müller Vroni, Zug
Villiger Thomas, Hünenberg
Villiger Werner, Zug

Beilage: Synoptische Darstellung

Teilrevision Denkmalschutzgesetz; synoptische Darstellung

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates

Antrag der vorberatenden Kommission

vom 22. Januar 2008

vom 19. März 2008

Gesetz über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalschutzgesetz)

vom 26. April 1990¹

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung sowie in Vollziehung des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten vom 6. Oktober 1966² und der Kulturgüterschutzverordnung vom 17. Oktober 1984³,

beschliesst

Gesetz über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalschutzgesetz)

vom 26. April 1990¹

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung sowie in Vollziehung **von Art. 25 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966** ^{1a}, des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten vom 6. Oktober 1966², der Kulturgüterschutzverordnung vom 17. Oktober 1984³,

beschliesst

Gesetz über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalschutzgesetz)

vom 26. April 1990¹

¹ GS 23, 545

^{1a} SR 451

² SR 520.3

³ SR 520.31

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates****Antrag der vorberatenden Kommission**

vom 22. Januar 2008

vom 19. März 2008

1. Abschnitt

1. Abschnitt

Allgemeines und Begriffe**Allgemeines und Begriffe**

§ 2

§ 2 Abs. 1

Begriff des Denkmals und des Kulturgutes

¹ Denkmäler nach diesem Gesetz sind Siedlungsteile, Gebäudegruppen, gestaltete Freiräume, Verkehrsanlagen, Einzelbauten, archäologische Stätten und Funde sowie in einer engen Beziehung hierzu stehende bewegliche Objekte, die einen besonderen wissenschaftlichen, kulturellen oder heimatkundlichen Wert aufweisen.

Denkmäler nach diesem Gesetz sind Siedlungsteile, Gebäudegruppen, gestaltete Freiräume, Verkehrsanlagen, Einzelbauten, archäologische Stätten und Funde sowie in einer engen Beziehung hierzu stehende bewegliche Objekte, die einen **sehr hohen** wissenschaftlichen, kulturellen oder heimatkundlichen Wert aufweisen.

§ 4

§ 4

*Verzeichnis der geschützten Denkmäler
(Denkmalverzeichnis)*

Objekte, an deren Erhaltung ein erhebliches öffentliches Interesse besteht, werden unter kantonalen Schutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten Denkmäler eingetragen.

Objekte, an deren Erhaltung ein **sehr hohes** öffentliches Interesse besteht, werden unter kantonalen Schutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten Denkmäler eingetragen.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates****Antrag der vorberatenden Kommission**

vom 22. Januar 2008

vom 19. März 2008

2. Abschnitt

2. Abschnitt

Zuständigkeiten**Zuständigkeiten**

§ 12

§ 12 Abs. 1:

Denkmalkommission

1. Organisation

¹ Die Denkmalkommission besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Die Einwohnergemeinden und kantonalen Vereinigungen, die sich statutengemäss dem Denkmalschutz oder verwandten Zielen widmen und seit mindestens fünf Jahren bestehen, haben bei der Wahl der Kommission ein Vorschlagsrecht. Kommissionspräsident ist von Amtes wegen der Direktor des Innern.

Die Denkmalkommission besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Die Einwohnergemeinden und kantonalen Vereinigungen, die sich statutengemäss dem Denkmalschutz oder verwandten Zielen widmen und seit mindestens fünf Jahren bestehen, haben bei der Wahl der Kommission ein Vorschlagsrecht. **Im Übrigen achtet der Regierungsrat auf eine ausgewogene Interessenvertretung.** Kommissionspräsident ist von Amtes wegen der Direktor des Innern.

§ 14

Amt für Denkmalpflege und Archäologie

§ 14 Abs. 1

¹ Das Amt für Denkmalpflege und Archäologie hat namentlich folgende Aufgaben zu erfüllen:
Bst. a) bis m) unverändert.

Das Amt für Denkmalpflege und Archäologie **ist die kantonale Fachstelle für Denkmalpflege (Art. 25 Abs. 2 NHG) und** hat namentlich folgende Aufgaben zu erfüllen:
Bst. a) bis m) unverändert.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates****Antrag der vorberatenden Kommission**

vom 22. Januar 2008

vom 19. März 2008

3. Abschnitt

3. Abschnitt

Massnahmen**Massnahmen**

§ 25

§ 25 Abs. 1 Bst. a)

4. Beschluss über die Unterschutzstellung

Der Regierungsrat entscheidet über die Unterschutzstellung. Er beschliesst sie, wenn

a) das Denkmal von **sehr hohem** wissenschaftlichem, kulturellem oder heimatkundlichem Wert ist; Bst. b) bis d) unverändert.

¹ Der Regierungsrat entscheidet über die Unterschutzstellung. Er beschliesst sie, wenn

a) das Denkmal von besonderem wissenschaftlichem, kulturellem oder heimatkundlichem Wert ist; Bst. b) bis d) unverändert.